



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.006/43-1.7/98

Entwurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 (BSG 1998) und eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden;

Sachbearbeiter:
OR Dr. FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/21710
Fax-Nr.: 515 95/17013

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72.....-GE / 19 98
Datum:	30. Sep. 1998
Verteilt	1. 10. 98 Ba

A. Klausgraber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in den Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 - BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden, zu übermitteln.

28. September 1998
Für den Bundesminister:
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schlifflner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.006/43-1.7/98

Entwurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 (BSG 1998) und eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

OR Dr. FENDER

Tel.-Nr.: 515 95/21710

Fax-Nr.: 515 95/17013

An das
Bundesministerium für Finanzen

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 8. Juli 1998, GZ 920.611/33-VII/A/6/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in den Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 - BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I:

Im gegenständlichen Entwurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 fehlen Regelungen hinsichtlich des Schutzes der Bediensteten bei Bauarbeiten bzw. auf Baustellen. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird dies damit begründet, daß der Bund Bauvorhaben nicht durch eigene Bedienstete, sondern

im Wege der Fremdvergabe durchführt und deshalb Regelungen in diesem Bereich entbehrlich erscheinen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung werden aber sehrwohl Arbeiten auf Baustellen durch eigene Bedienstete ausgeführt, wie beispielsweise durch den sogenannten "Sanierungsstab Allentsteig" im Rahmen des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes.

Es erscheint daher grundsätzlich notwendig, auch im Rahmen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 Schutzbestimmungen für Arbeiten auf Baustellen vorzusehen.

2. Zu Art. I § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 legt fest, daß Bedienstete im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen. Wenngleich davon ausgegangen wird, daß von dieser Definition sogenannte "Freie Dienstnehmer" gemäß § 4 Abs. 4 ASVG nicht vom Begriff des "Bediensteten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis" umfaßt sind, so scheint im Sinne der Rechtssicherheit eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen vorteilhaft.

3. Zu Art. I § 62:

§ 61 legt fest, daß für die Durchführung von Taucherarbeiten, für das Führen von bestimmten Kränen und Staplern, für die Durchführung von Sprengarbeiten sowie für sonstige Arbeiten mit vergleichbarem Risiko nur Bedienstete herangezogen werden dürfen, die ua. über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die im Entwurf vorliegende Bestimmung des § 62 schreibt den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 61 des Entwurfes durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung vor, die hiezu vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigt wurde.

Aus ho. Sicht wird darauf hingewiesen, daß auch im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprechende Ausbildungen für

die angeführten Tätigkeiten durchgeführt werden. Da es sich beispielsweise bei Sprengarbeiten um solche handelt, die praktisch nur im militärischen Bereich vorkommen, wie etwa Sprengarbeiten im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung und Sprengarbeiten der Pioniere beim Errichten von Sperren, sollte der Nachweis von Fachkenntnissen auch durch Zeugnisse über eine ressortspezifisch geregelte Ausbildung zulässig sein.

In diesem Sinne könnte § 62 etwa wie folgt lauten:

"§ 62. Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 61 ist durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung, die hiezu vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigt wurde, oder im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch einen Nachweis einer ressortinternen Ausbildung zu erbringen."

4. Zu Art. I § 72 Abs. 2:

§ 72 Abs. 2 bestimmt, daß als Sicherheitsfachkräfte nur Personen bestellt werden dürfen, die die erforderlichen Fachkenntnisse in Form einer vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, anerkannten Fachausbildung nachweisen. § 9 der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, die die Bestimmung des § 74 ASchG näher ausführt, enthält Übergangsbestimmungen, wonach ehemalige Sicherheitstechniker mit der für diese Funktion vor dem 1. Jänner 1995 vorgesehenen Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen ohne weiteren Nachweis der Fachkenntnisse weiterhin als Sicherheitsfachkraft tätig sein dürfen.

Da es im Bereich des ho. Ressorts vereinzelt Bedienstete gibt, die die in der SFK-VO vorgesehene Ausbildung absolviert haben, eine formelle Bestellung als Sicherheitstechniker und Meldung an das Arbeitsinspektorat mangels entsprechender Verpflichtung des Bundes jedoch nicht erfolgt ist, sollten diese Personen ohne weiteren Nachweis weiterhin als Sicherheitsfachkräfte tätig sein dürfen.

Es wird daher ersucht, im § 100 eine entsprechende Übergangsbestimmung vorzusehen.

5. Zu Art. I § 75 Abs. 2:

Nach § 75 Abs. 2 hat der Dienstgeber für die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen eine arbeitsmedizinische Betreuung einzurichten. Die arbeitsmedizinische Betreuung ist gemäß § 75 Abs. 2 ausschließlich durch vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bewilligte arbeitsmedizinische Zentren vorgesehen.

Nach ho. Ansicht sollte auf Grund der Besonderheit des Militärischen Dienstes analog zum bisherigen § 3a des geltenden Bundesbediensteten-Schutzgesetzes im Bereich des ho. Ressorts eine arbeitsmedizinische Betreuung durch eigene Kräfte möglich sein.

Dem § 75 sollte daher folgender Abs. 3 angefügt werden:

"(3) Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird die arbeitsmedizinische Betreuung durch die Militärärzte wahrgenommen."

6. Zu Art. I § 72 Abs. 3:

§ 72 Abs. 3 legt fest, daß Sicherheitsfachkräfte bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei seien.

Nach ho. Ansicht müßte diese Bestimmung wie etwa auch die im § 11 Abs. 2 geregelte Weisungsfreiheit der Sicherheitsvertrauenspersonen Verfassungsrang besitzen.

7. Zu Art. I § 78 Abs. 5:

§ 78 Abs. 5 schreibt vor, daß die eigenen Sicherheitsfachkräfte einem Dienststellenleiter zu unterstellen sind. Nach ho. Ansicht ist unklar, ob mit dieser Bestimmung die durch diese Sicherheitsfachkräfte zu betreuende Dienststelle gemeint ist oder ob auch andere Dienststellen durch diese Sicherheitsfachkräfte mitbetreut werden können. Es erscheint daher günstig, in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, dem fünften Absatz der Erläuterungen zu § 78 folgenden Satz anzufügen:

"Welche Sicherheitsfachkraft für welche Dienststellen konkret zuständig ist, ist durch das jeweilige Ressort festzulegen."

8. Zu Art. I § 82:

Gemäß § 78 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes werden Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner als Präventivkräfte bezeichnet. § 82 legt fest, daß der Dienststellenleiter Präventivfachkräfte abberufen kann. Im Hinblick darauf, daß Sicherheitsfachkräfte, die ebenfalls unter den Begriff "Präventivkräfte" fallen, vom Dienstgeber zu bestellen sind, erscheint es sinnvoll, den contrarius actus einer Abberufung ebenfalls dem Dienstgeber zuzuordnen. Eine solche Vorgangsweise erscheint überdies aus dem Grund sinnvoll, weil - wie bereits oben zu Art. I § 78 Abs. 5 ausgeführt - eine Sicherheitskraft zur Betreuung mehrerer Dienststellen zuständig sein kann.

9. Zu Art. I § 83:

§ 83 legt die Zusammensetzung sowie die Aufgaben des Arbeitsschutzausschusses fest. In den Absätzen vier bis acht dieser Bestimmung ist mehrfach eine Beteiligung des Arbeitsinspektorates im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses vorgesehen.

Im Sinne der im § 87 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes festgelegten Regelung, wonach die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die grundsätzlich der Arbeitsinspektion obliegt, in Dienststellen oder in Teilen von solchen, die in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit untergebracht sind, dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegt, erschiene eine Klarstellung günstig, daß in Arbeitsschutzausschüssen, die in den im § 87 Abs. 3 umschriebenen Dienststellen eingerichtet werden, nicht Vertreter des Arbeitsinspektorates, sondern Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung diese Aufgaben übernehmen.

Dem § 83 sollte daher folgender Abs. 9 angefügt werden:

"(9) In den im § 87 Abs. 3 genannten Dienststellen werden die Aufgaben des Arbeitsinspektorates vom Bundesminister für Landesverteidigung wahrgenommen."

10. Zu Art. I § 86 Abs. 3:

Wenngleich im oben angeführten § 87 Abs. 3 die Überprüfung in Dienststellen oder in Teilen von solchen, die in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit untergebracht sind, dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegt, gibt es dennoch im ho. Ressortbereich Dienststellen, die nicht unter diese Ausnahme fallen. Für Ressorts mit zahlreichen im Bundesgebiet gelegenen Dienststellen erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einfacher, nicht die Zustimmung des örtlich zuständigen Arbeitsinspektorates sondern - wie auch im bisherigen § 10 Abs. 2 des geltenden Bundesbediensteten-Schutzgesetzes festgelegt - die Zustimmung des Zentral-Arbeitsinspektorates einzuholen.

11. Zu Art. I § 92 Abs. 2:

Im § 92 Abs. 2 wird festgelegt, daß die Erstevaluierung von Gefahren sowie deren Dokumentation für Dienststellen mit einem höheren und mittleren Gefährdungspotential mit 30. Juni 2000, für Dienststellen mit einem geringeren Gefährdungspotential mit 30. Juni 2001 spätestens fertiggestellt sein sollen.

Aus ho. Sicht erscheint dieser Zeitraum im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die in vielen Bereichen vermutlich notwendige Hilfestellung durch externe Sicherheitsfachkräfte als zu gering bemessen, da einerseits eine umfangreiche Prüfungstätigkeit vor der Durchführung geeigneter Maßnahmen erforderlich sein wird und andererseits häufig die Beiziehung von geeigneten Fachleuten sowohl aus dem Ressort als auch außerhalb desselben nötig sein wird. Im Hinblick auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1999 ist mit einer erhöhten Nachfrage nach solchen Fachleuten zu rechnen, sodaß es zu terminlichen Problemen kommen könnte.

Es wird daher ersucht, die im § 92 Abs. 2 enthaltenen zeitlichen Vorgaben jeweils um ein Jahr zu verschieben.

§ 92 Abs. 2 Z 1 und 2 sollten daher wie folgt lauten:

- "1. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem höheren und mittleren Gefährdungspotential mit **30. Juni 2001**,
2. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem geringen Gefährdungspotential mit **30. Juni 2002**."

12. Zu den Art. II und Art. III (Änderung des BDG 1979 sowie Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

In einem neuen § 79a BDG 1979 (Art. II Z 1 des Entwurfes) sowie einem neuen § 29j des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Art. III Z 1 des Entwurfes) wird normiert, daß ein Beamter bzw. ein Vertragsbediensteter, der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verläßt, deshalb beruflich nicht benachteiligt werden darf.

Aus ho. Sicht wäre nicht nur in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen, sondern ausdrücklich im Gesetzestext klarzustellen, daß diese Benachteiligungsverbote dort nicht anzuwenden seien, wo das Wesen der Tätigkeit ausdrücklich eine Verpflichtung zur Gefahrenabwehr bzw. zur Hilfeleistung beinhaltet, wie etwa im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres.

Im Art. II Z 1 wäre daher dem § 79a BDG 1979 folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, sind die Abs. 1 und 2 auf Beamte der Besoldungsgruppen "Militärischer Dienst" und "Berufsoffiziere" sowie auf Beamte in Unteroffiziersfunktionen gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 nicht anzuwenden."

Im Art. III Z 1 wäre weiters dem § 29j des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, sind die Abs. 1 und 2 auf Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 sowie auf Militärpiloten auf Zeit nicht anzuwenden."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

28. September 1998
Für den Bundesminister:
Schlifelner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

